

gabe des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen mit der Vorbereitung und Auswahl der Kader zu beauftragen.

(3) Die Leiter der Betriebe übergeben bis zum 1. Dezember jeden Jahres der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ die Delegierungsunterlagen der Bewerber. Sie tragen eine hohe Verantwortung für die Auswahl der gesellschaftlich aktivsten und in ihrer beruflichen Entwicklung bewährtesten Kader für diese Ausbildung.

(4) Die Leiter der Betriebe schließen mit den delegierten Werkträgern Förderungsverträge ab, die eine zielgerichtete Vorbereitung auf das Studium und die Erreichung hoher Studienleistungen unterstützen.

#### § 6

(1) Voraussetzungen für die Delegierung der Bewerber zum Studium an der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ sind:

- die aktive Mitwirkung an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft,
- die Bereitschaft zur aktiven Verteidigung des Sozialismus,
- hervorragende gesellschaftliche und fachliche Leistungen; hierzu gehören insbesondere solche Kader, die
  - a) Diplome und Anerkennung als Teilnehmer der Messe der Meister von morgen und als Mitglied von Neuererkollektiven der Betriebe erworben haben,
  - b) für hervorragende Ergebnisse in der Ausbildung in den Reihen der Nationalen Volksarmee ausgezeichnet wurden,
  - c) Langjährig haupt- bzw. ehrenamtlich in den Reihen des Jugendverbandes, der Partei der Arbeiterklasse und der Massenorganisationen tätig waren,
- der Nachweis des Abschlusses der 10. Klasse der Polytechnischen Oberschule und der Facharbeiterausbildung mit mindestens guten Ergebnissen.

(2) Für das Studium an der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ werden Bewerber zugelassen, die in der Regel das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

#### § 7

(1) Der Rektor der Bergakademie Freiberg leitet die Auswahl- und Zulassungsarbeit der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ auf der Grundlage der Weisungen des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen. Er sichert die Einhaltung der mit dem Plan bestätigten Zulassungen.

(2) Zur Durchführung der Auswahl- und Zulassungsarbeit bildet der Rektor bei der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ eine Zulassungskommission.

#### § 8

(1) Auf der Grundlage der Delegierungsunterlagen und der persönlichen Gespräche mit den Bewerbern entscheidet die Zulassungskommission bis zum 31. März des Jahres der Studienaufnahme über die Zulassung zum Studium an der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“.

(2) Die Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide sind den delegierenden Betrieben bis zum 15. April des Jahres der Studienaufnahme zu übergeben.

#### § 9

(1) Mit der Immatrikulation an der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ werden die Bewerber Studenten der Bergakademie Freiberg. Die Zulassung an der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ gilt für die vom Bewerber gewählte Grundstudienrichtung.

(2) Der Direktor der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ ist für die Übergabe der vollständigen Bewerbungsunterlagen an die Direktorate für Erziehung und Ausbildung der Hochschulen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich.

#### § 10

Die Ausbildung an der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ erfolgt auf der Grundlage des vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen nach Abstimmung mit dem Minister für Volksbildung bestätigten Lehrplanes.

#### § 11

Mit dem erfolgreichen Abschluß der Ausbildung an der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ erwerben die Studenten die Hochschulreife und nehmen ein Studium an der vorgesehenen Hochschule in der festgelegten Grundstudienrichtung auf.

#### § 12

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1971

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. B ö h m e

### Anordnung Nr. 2\* über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen bei den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik — Assistentenordnung — vom 20. Mai 1971

Entsprechend der Verordnung vom 3. Februar 1971 über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit — Absolventenordnung — (GBl. II S. 297) wird zur Änderung der Anordnung vom 20. Mai 1970 über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen bei den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik — Assistentenordnung — (GBl. II S. 447) folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) § 2 Abs. 1 Satz 1 der Assistentenordnung vom 20. Mai 1970 erhält folgende Fassung:

\* Anordnung (Nr. 1) vom 20. Mai 1970 (GBl. II Nr. 60 S. 447)